

**Zur Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 6 Jahrzehnten.** Von *Erich Weiß* (Sammlung: Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen, Bd. 18). – Butjadingen-Stollhamm, Agricola 2009, 224 S., kart. Euro 35,-. ISBN: 978-3-920009-05-06.

Herr Universitätsprofessor *Dr.-Ing., Dr. sc. techn. h. c., Dr. agr. h. c. Erich Weiß*, Leitender Regierungsvermessungsdirektor a. D., ist „von Hause aus“ Geodät und darüber hinaus der Rechtswissenschaft – insbesondere als profunder Kenner des Fachplanungsrechts (hier im Speziellen: Recht der Flurbereinigung) – mehr als verbunden. Der jüngst diese Wochen 70 Jahre alt gewordene Autor der von ihm selbst so im Vorwort definierten „Darstellung der einzelnen Modifikationen des Flurbereinigungsgesetzes“ scheut sich auch gegenwärtig nicht, beispielsweise auf ausgewiesenen Juristenveranstaltungen wie der Flurbereinigungsrichtertagung 2009 (in Bautzen) zum Thema „Zur Definition von Privatnützigkeit und Fremdnützigkeit in Planung und Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ zu referieren.

Einführend und nachdrücklich betont *Weiß* die höchst bedeutsamen Komponenten des Nutzungs- und Verfügungsrechts am Grundeigentum mit Verweis auf die nachhaltige Förderung und Stärkung durch das Flurbereinigungsrecht „mit seinen vielfältigen Neugestaltungsaufgaben“. Hinsichtlich der gemeinhin bekannten Föderalismusreform bleibt zunächst mitzuteilen, dass

das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bis zur Ersetzung durch Landesrecht als Bundesrecht nach Art. 125 a GG fortbesteht. Es ist aber nicht nur *Weiß* zu verdanken, dass erhebliche Zweifel dahingehend existent sind, ob diese Regelung das in der amtlichen Begründung definierte Hauptziel, nämlich die Kompetenz für das Recht der Flurbereinigung aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung zu streichen, überhaupt erreicht hat. Für *Weiß* jedenfalls bleibt die Zuständigkeit des Bundes für das materielle Recht der Flurbereinigungsgesetzgebung als ländliches Bodenrecht unverändert erhalten.

Schlussendlich vertieft *Weiß* seine Hoffnung offenkundig in diejenige Richtung, als die klassische Flurbereinigung (als behördlich geleitetes und grundsätzlich privatnütziges Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundeigentümer, der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung) in ihrer alltäglichen Anwendung und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Wertschätzung des Grundeigentums sowie die „persönlichen Freiheitsrechte jedes Bürgers in unserem Gemeinwesen“ auch weiterhin als Inhaltsbestimmung eben des Grundeigentums und Konkretisierung der Sozialbindung ausgeformt sei.

Kurzum: *Weiß* ist es – gewissermaßen als Chronist – in beeindruckender Weise gelungen, sein jüngstes Werk inmitten der Rechtsprechungssammlungen und Kommentarliteratur als lückenlose Dokumentation des Flurbereinigungsrechts zu platzieren.

*Regierungsdirektor Fritjof Hans Mevert, Wiesbaden*